

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 13 (1862)
Heft: 8

Artikel: Die Gemeinds-Souveränität und die Forstwirtschaft
Autor: Giesch, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat ganz bestimmt auseinander gesetzt sein. — Ich schließe hier, meine Herren, und bitte um Nachsicht, wenn ich ihre Aufmerksamkeit allzu lange hingehalten habe, obwohl mir die Sätze, die ich nur im Allgemeinen angedeutet habe, einer spezielleren Entwicklung fähig scheinen.

Die Gemeinds-Souveränität und die Forstwirthschaft.

Eine Abhandlung über dieses Thema erscheint mir um so nothwendiger, da besonders in einer Republik wie die unsrige, wo sich das Volk oft so hartnäckig noch auf sein Souveränitätsrecht stützt, wenn es sich um neue Einrichtungen und neue Gesetze handelt, daß wenn dieselben ihm auch von noch so großem Nutzen sein könnten, von ihm dennoch undankbar und schonungslos verworfen werden, oder von der einsichtigeren Mehrheit angenommen, von der unwissenden Volksklasse dagegen hundertfache Hindernisse entgegengestellt werden.

Raum wird man in einem andern Zweige beim Volke auf größere Hindernisse stoßen, als in der Forstwirthschaft. Da wird denn auch gewiß jeder Forstmann, der das Glück hat, sich eines mehrjährigen Wirkens zu erfreuen, Gelegenheit gehabt haben, darin mannigfache, mitunter sehr bittere, aber auch lehrreiche und nützliche Erfahrungen zu machen, die es einem Jeden zur Pflicht stellen sollten, sowohl im Interesse des Volkes, als auch im Interesse seiner Kollegen, darüber Mittheilungen zu machen. Nur auf diese Weise, durch Austausch der gemachten Erfahrungen auf diesem Felde, kann die Gemeinds-Souveränität mit der Forstwirthschaft am sichersten und leichtesten in Einklang gebracht werden. Denn so verschiedenartig unsere Volks sitten, unsere Lokal- und Terrainverhältnisse sind, ebenso verschiedenartige Hindernisse und Schwierigkeiten treten uns beim Bestreben nach einer einheitlichen und soliden Forstorganisation entgegen. Eine Zusammenstellung der in dieser Hinsicht bisher gemachten Erfahrungen erscheint daher um so nothwendiger, weil sich manche Forstleute, besonders im Anfange ihres Wirkens, gestützt auf die aus den Schulen monarchischer Staaten mitgebrachte nackte Theorie zu schweren Eingriffen in die Gemeinds-Souveränität verleiten ließen und dadurch dem Forstwesen mehr geschadet als genützt haben. Schwierigkeiten über Schwierigkeiten stellten sich ihnen entgegen, weil sie eben mit den herrschenden Sitten und Gewohnheiten des Volkes nicht vertraut

waren und deswegen bei Ausübung ihres Berufes dem vielleicht nicht immer ungegründeten Widerstande des Volkes und der Gemeinden das Feld räumen mußten.

In meiner mehrjährigen Praxis habe ich in dieser Hinsicht vielseitige Erfahrungen gemacht, und muß bekennen, ohne irgend einem meiner Herren Kollegen zu nahe treten zu wollen, daß darin starke Mißgriffe vorgekommen sind, die an manchen Orten das schon Geschaffene über den Haufen geworfen und dadurch auf lange Zeit den Haß und die Abneigung des Volkes auf sich gezogen haben. Nirgends vielleicht als in meinem eigenen jetzigen Wirkungskreise, haben sich die Folgen solcher Mißgriffe in stärkerem Lichte gezeigt. Jeder Schritt vorwärts muß gegenwärtig wieder mit der größten Schonung und Vorsicht errungen werden, um das Mißtrauen und die Abneigung der Gemeinden wieder zu beseitigen. Die Gemeinden wollen nun einmal ihre Souveränitätsrechte geachtet wissen und sich nicht auf despotische Weise Gesetze und Verordnungen aufdrängen lassen. Sollen sie aber deswegen ihrer eigenen Willkühr überlassen werden? Sollen sie mit ihren Waldungen nach ihrem Belieben schalten und walten können? Ich glaube Niemand wird damit einverstanden sein. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem obrigkeitliche Behörden einzelne Individuen und Familien, die nicht im Stande sind, ihr Vermögen gehörig zu verwalten, oder dasselbe sogar schmälern, unter vogteiliche Aufsicht stellen, eben so gut kann und soll auch der Staat über Gemeinden wachen, die ihr Vermögen schlecht verwalten, und besonders wenn diese schlechte Verwaltung sich auf die Waldungen ausdehnt, die heutzutage unbestreitbar zu den wichtigsten und nothwendigsten Bestandtheilen des Gemeindevermögens gezählt werden müssen. Forstgesetze und Forstordnungen soll man den Gemeinden daher geben, aber wo möglich mit vernünftiger Berücksichtigung ihrer frühern Gewohnheiten und ihrer Lokalverhältnisse. Beginne man dabei zuerst mit der Einführung der für die Beseitigung der größten Mißbräuche nothwendigsten Reglemente; suche man beim Volke auf dem Wege der Aufklärung und hauptsächlich durch forstlichen Unterricht in den Schulen bei der Jugend den Keim zu einem bessern Forsthaushalte zu legen, so werden nach und nach die nachtheiligen Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten verschwinden und mit ihnen alle die Schwierigkeiten und Hindernisse, die uns bisher im Wege gestanden. Erst dann darf der Forstangestellte bei den Gemeinden weitere Schritte zur Vervollkommnung der Forstgesetze thun, um mit gutem Erfolg gekrönt zu werden.

Nur wenn das Volk einmal zur Ueberzeugung gekommen, daß es in den Waldungen eine seiner reichsten Extragsquellen besitzt, und daß die Letztere um so reichlicher fließe, je besser die Wälder gepflegt und verwaltet und je rationeller sie benutzt werden, erst dann begreift es die Wichtigkeit derselben und mit ihr die Nothwendigkeit einer bessern Verwaltung. — Der Forstangestellte soll daher bei Ausübung seines Berufes stets, hauptsächlich aber in denjenigen Gemeinden, wo das Forstwesen noch in seiner Kindheit sich befindet, mit möglichster Berücksichtigung aller Lokalverhältnisse verfahren. Er darf also nicht zu weitläufige und komplizirte Forstreglemente einführen und muß dieses wo immer möglich im Einverständnisse mit den Lokalbehörden thun, damit er mit desto größerem Rechte und Muthe die Ausübung und Handhabung derselben behaupten könne, ohne mit den Gemeinden in fortwährendem Kampfe stehen zu müssen.

Ich bin überzeugt, diejenigen Herren Kollegen, die einige Jahre der Praxis hinter sich haben, werden meine Grundsätze und meine Anschauungsweise mit mir theilen und mit mir zum Schlusse gelangen, nur auf diese Weise am Ende unsers Wirkens uns rühmen zu können, uns ein Denkmal gesetzt zu haben, das die Achtung und die Anerkennung des Volkes zum Grundsteine hat.

A. Giesch, Forstinspektor.

Die Holzmeßbänder mit berechneten Umfängen und Kreisflächen, sowie Durchmesser und Kreisflächen, sind stets vorräthig und einzig zu haben
mit Kapseln zu Fr. 6. —
ohne Kapseln zu Fr. 3. 50
bei dem sich bestens empfehlenden

J. h. Ernst,
Optikus-Mechanikus in Zürich.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.